

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Beschluss vom 9. Oktober 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 12. Oktober 2020 in Kraft.

Das Rathaus ist geöffnet!

Wir bitten unsere Besucherinnen und Besucher sowie unsere Mitarbeitenden dringend darum, im persönlichen Kontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bitte bringen Sie für eventuelle Unterschriften einen eigenen Kugelschreiber mit.

Der Überblick in Kürze

Die CoronaVO unterscheidet bei Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen nicht mehr zwischen öffentlichen und privaten Räumen.

Im privaten als auch öffentlichen Raum dürfen bis zu 20 Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf 20 Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

Die allgemeinen **Abstandsregeln** gelten weiterhin.

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Maskenpflicht bleibt bestehen

Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus eine **nicht-medizinische Alltagsmaske** oder eine vergleichbare **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt.

Die **Alltagsmasken** sind

1. im öffentlichen und touristischen Personenverkehr, Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestelle von Fahrgastschiffen sowie in Bahnhofs- und Flughafengebäuden
in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nichtmedizinischen Fußpflegeeinrichtungen, sowie in
2. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
3. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden.
4. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.
5. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und Pausenhöfen aufhalten
zu tragen.

Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht, da hier feste Gruppen zusammenkommen. Eltern, Lehrer, Beschäftigte und sonstige Personen müssen untereinander einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Schüler und Schülerinnen müssen keinen Mindestabstand zueinander einhalten.

Änderungen zum 30. September 2020

- Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wird bis zum 30. November 2020 verlängert.
- Die Maskenpflicht gilt nun auch für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants, Bars etc., wenn Sie sich nicht am Platz befinden - etwa auf dem Weg zum Tisch, zur Toilette oder zum Buffet.
- Die Maskenpflicht gilt ferner auch in Freizeitparks und Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen und in Wartebereichen.
- Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht.
- Beim praktischen Fahr-, Boots- oder Flugunterricht sowie bei praktischen Prüfungen gilt nun ebenfalls eine Maskenpflicht.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.
- Verantwortliche müssen Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden ihrer Einrichtungen bzw. Geschäfte über die Maskenpflicht informieren.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ermöglicht den Besuch in

- Krankenhäusern von einer Person und
- In Pflegeeinrichtungen von 2 Personen täglich unter den Auflagen der Verordnung mit uneingeschränkten Besuchszeiten auch in den Zimmern der Bewohner.

Veranstaltungen

- Wer eine Veranstaltung abhält, hat die in der CoronaVO genau definierten Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Außerdem gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die nach der CoronaVO als ansteckungsverdächtig gelten. Eine Datenerhebung der Gäste ist immer durchzuführen.
- Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen sind grundsätzlich wieder erlaubt. Dies gilt sowohl für private als auch für öffentliche Veranstaltungen. Tatsächlich dürfen allerdings nur so viele Personen teilnehmen, dass die Hygieneanforderungen gemäß § 4 eingehalten werden. Die zulässige Teilnehmerzahl ist daher ausdrücklich auch abhängig von der zur Verfügung stehenden Raumgröße.
- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt.
- Private Veranstaltungen dürfen sowohl in öffentlich mietbaren Einrichtungen - also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten - als auch in privaten Räumen wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen und Familienfeiern. Sollte die Teilnehmerzahl bei 100 Personen oder weniger liegen ist bei privaten Veranstaltungen **kein Hygienekonzept** notwendig.
- Tanzveranstaltungen sind weiterhin verboten (in Clubs, Diskotheken und Veranstaltungen, bei denen wesentliches Element das Tanzen der Menge ist).
- Das Tanzen auf einer Hochzeitsfeier ist aber wieder zulässig. Tanzaufführungen und Tanzunterricht und -proben sind wieder erlaubt.

- Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportwettkämpfen sind willkommen, jedoch wird die Gesamtpersonenanzahl auf 500 begrenzt. Diese Zahl beinhaltet Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.
- Die Beschränkungen für Veranstaltungen und Betriebsverbote werden unabhängig von der Laufzeit der Verordnung laufend im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen überprüft und gegebenenfalls umgehend angepasst.

Änderungen zum 11. Oktober 2020

Personen, die falsche Kontaktangaben in Gaststätten, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen machen, können mit einem Bußgeld belegt werden. Wer sich weigert, seine Kontaktdaten richtig und komplett anzugeben, darf das gastronomische Angebot, das Geschäft oder die Veranstaltung nicht besuchen, beziehungsweise die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

Das generelle Betriebsverbot für Prostitutionsstätten wird aufgehoben.

Lichtenbergschule in Oberuhldingen und Mühlhofen

Seit dem Ende der Sommerferien sind wieder alle Klassen täglich im Unterricht, auch die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule wird angeboten - alles im Rahmen der geltenden Vorschriften. Die neuen Unterrichtszeiten und Rahmenbedingungen werden den Eltern direkt von der Lichtenbergschule mitgeteilt.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Sekretariat der Lichtenbergschule,
Dagmar Hübner Tel.: 07556/8086 oder E-Mail: sekretariat@lichtenbergschule.de.

Kindertagesstätten/Kindergärten

- **Kindergarten Max und Moritz in Oberuhldingen**
- **Kinderhaus Sonnenschein in Mühlhofen**
- **Kindergarten St. Martin in Unteruhldingen**
- **Waldkindergarten in Oberuhldingen**

In den Kindergärten findet der Regelbetrieb wieder unter Pandemiebedingungen statt. Die **Umsetzung und konkrete Ausgestaltung** erfolgt durch die jeweiligen Kindergärten und ihre Träger.

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Kindergartenverwaltung,
Eva Merli und Marlene Sick Tel.: 07556/717-28 oder E-Mail: e.merli@uhldingen-muehlhofen.de

TreffpunktBücherei

Die Bücherei hat zu den normalen Öffnungszeiten (siehe Rubrik Bücherei) wieder geöffnet. Die Ausleihe findet unter einem strengen Hygienekonzept statt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit Medien vorzubestellen, um sie dann direkt an der Ausleihtheke abzuholen.

Die Aussegnungshallen in Seefeld und Mühlhofen sind für maximal 20 Personen geöffnet.

Veranstaltungen bei Todesfällen

Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind zulässig. Die maximale Teilnehmerzahl erfragen Sie bitte bei der Friedhofsverwaltung Tel.: 07556/71750. Personen die als ansteckungsverdächtig gelten sind von der Veranstaltung auszuschließen und es finden die Hygieneanforderungen der CoronaVO Anwendung.

Taufen, Hochzeiten und weitere religiöse Zeremonien

Diese sind wie die anderen religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen zu behandeln. Die Regelungen gelten nur für die religiöse Zeremonie, nicht jedoch für Feiern im Anschluss. Für diese gelten die allgemeinen Vorgaben der CoronaVO.

Die Musikschule in Oberuhldingen hat nach den Sommerferien **eingeschränkt** geöffnet. Unter Auflagen ist der Unterricht für Blasinstrumente und Gesang wieder möglich.

Der Sporthafen in Unteruhldingen ist unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in Betrieb.

Anfragen senden Sie bitte per E-Mail an hafen@uhldingen-muehlhofen.de.

Der Sport- und Funpark ist geöffnet.

Standesamt

Standesamtliche Trauungen werden im Alten Bahnhof in Unteruhldingen bis zu einer Personenzahl von maximal **20 Personen** zugelassen. Bereits vereinbarte Termine können vom Brautpaar nach Rücksprache mit dem Standesamt unter Tel.: 07556/717-55 oder per Mail c.weichert@uhldingen-muehlhofen.de auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Sporthallen in Oberuhldingen und Mühlhofen

Der Trainingsbetrieb von den Vereinen läuft weiter. Hierzu fragen Sie bitte beim jeweiligen Verein nach.

Für Trainings- und Übungssituationen kann von der Höchstzahl von 20 abgewichen werden, wenn Sportlerinnen und Sportler einen individuellen Standort beibehalten oder Trainings- und Übungsgeräte mit Mindestabstand von 1,5 Metern platziert sind. So können z.B. Yogakurse stattfinden oder Zirkeltraining-Einheiten durchgeführt werden. Auch Mannschaftssportarten, für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als 20 Personen, sind jetzt möglich.

Hallenbad in Mühlhofen

Unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung Bäder und Saunen - CoronaVO Bäder und Saunen ist das Hallenbad in Mühlhofen geöffnet.

Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt

Familientreff in Oberuhldingen hat bedingt geöffnet (s. Hinweise hinten).

Jugendcontainer am Sport und Funpark

Der Container wird derzeit eingerichtet. Details auf Instagram und Facebook oder telefonisch und persönlich bei Johanna Krapf, Jugendarbeit. Mobil: 01525 - 1497356.

Beherbergung

Beherbergungsbetriebe wie z.B. Hotels, Gasthöfe, Ferienwohnungen. Campingplätze und Wohnmobilstellplätze sowie vergleichbare Einrichtungen weisen wir auf die Corona-Verordnung Beherbergungsverbot hin. Diese finden Sie unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-beherbergungsverbot/>

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung – CoronaVO EQT

Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zu diesem Zeitraum Risikogebiet war oder noch ist, sind verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese Personen müssen sich unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde melden telefonische unter 07556/717-50 oder per Mail:

p.fritz@uhldingen-muehlhofen.de.

Weitere Informationen unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Saisonarbeiter

Hierzu gibt es eine neue Corona-Verordnung Saisonarbeiter und Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben.

- Es gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betriebsstätte.
- Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben müssen sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme auf SARS-CoV-2 testen lassen. Testen lassen müssen sie sich auch, wenn diese Tätigkeitsaufnahme bis 14 Tage vor Inkrafttreten der Testpflicht stattfand.
- Empfehlung eines weiteren Tests sieben Tage nach der ersten Testung.
- Daten bezüglich der Arbeitszeiten, Einsatzorte und Arbeitsgruppen werden erhoben und gespeichert.
- Der Betreiber ist dazu verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend zu informieren. Hinweise auf die Änderung der Arbeitsläufe und Vorgaben sowie auf typische Symptome einer Corona-Infektion sind dabei besonders wichtig.
- Ausstattung der Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung.
<https://www.bundestkanzlerin.de/bkin-de/service/datenschutzhinweis/datenschutzerklaerung-371452>

Wenn Sie Hilfe benötigen und nicht persönlich aufs Rathaus kommen können, rufen Sie uns an unter 07556/717-21 oder 717-50 oder schreiben Sie uns eine Mail an g.frank@uhldingen-muehlhofen.de oder p.fritz@uhldingen-muehlhofen.de.

Hier noch hilfreiche Links, die Ihnen weiterhelfen könnten:

Die häufigsten Fragen und Antworten:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-fragen-und-antworten/>

Die Verordnungen im Überblick:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/>

Die Landesregierung Baden-Württemberg informiert Sie ab sofort auch über die Messenger-Dienste „Threema“ und „Telegram“. Informationen hierzu unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Landesregierung hat am 6. Oktober 2020 für Baden-Württemberg die Pandemiestufe zwei ausgerufen. Die Bewertung der aktuellen Lage - Anstieg der 7-Tage-Inzidenz über drei Tage in Folge auf >15/100.000 - und die nachhaltige Virusverbreitung in der Bevölkerung (Rückgang des Anteils an Reiserückkehrer, diffuses Infektionsgeschehen, Anstieg in der Altersgruppe >60, Zunahme der Fälle und Häufungen in Pflegeeinrichtungen) macht diesen Schritt aus Sicht des Landes erforderlich.

Die zweite Pandemiestufe bringt erst einmal keine neuen landesweiten Einschränkungen mit sich. Es wird hier von der **Hab-Acht-Stufe** gesprochen. Das heißt: Wir sind aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage zu noch mehr Wachsamkeit und Sorgfalt verpflichtet.

Konkret heißt das:

1. Appell an die Bürgerinnen und Bürger, die **AHA-Regeln zu beachten:**
 - **A**bstand halten
 - **H**ygiene beachten
 - **A**lltagsmaske tragen
2. verschärfte Kontrollen im Öffentlichen Personennahverkehr und in Einkaufsstätten,
3. verschärfte Kontrolle in Restaurants, Bars und Kneipen sowie in Hotels,
4. verstärkte Kontrolle des Mindestabstands und der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Ich möchte an dieser Stelle immer wieder an Sie alle appellieren, auch weiterhin verantwortungsbewusst, vernünftig und umsichtig mit der Situation umzugehen und die Corona-Regeln einzuhalten, damit wir mit gemeinsamer Kraft die Ausbreitung des Virus wieder eindämmen und besser kontrollieren können.

Lassen Sie uns weiterhin nach dem Motto „Uhdingen-Mühlhofen = Umsichtig Miteinander“ das Zusammenleben in unserer Gemeinde gestalten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Ihr
Dominik Männle
Bürgermeister